



**Landesamt für Bergbau,
Energie und Geologie**

Bergbehörde für die Länder Schleswig-Holstein,
Hamburg, Bremen und Niedersachsen
Außenstelle Meppen

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Außenstelle Meppen, Postfach 12 54, 49702 Meppen

ExxonMobil Production Deutschland GmbH
Riethorst 12

30659 Hannover

EINGANG
EMPG
21. Aug. 2009

Rahmenbetriebspläne skizzieren ein Vorhaben lediglich in groben Zügen. Für die Durchführung konkreter Maßnahmen sind entsprechende Sonderbetriebspläne zu erstellen. Siehe auch Ziff. 2 der Nebenbestimmungen.

Ihr Zeichen. Ihre Nachricht vom



Mein Zeichen (Bei Antwort aneben)



Durchwahl (0 59 31) 93 56-



Meppen
14.08.2009

**ExxonMobil Production Deutschland GmbH
Rahmenbetriebsplan für die Aufschlussbohrung (A3) Lünne 1**

Anlagen: 1 Betriebsplanausfertigung

Der mit o. g. Schreiben eingereichte Rahmenbetriebsplan für die Aufschlussbohrung (A3) Lünne 1 wird nach Prüfung gemäß den §§ 55, 56 Bundesberggesetz (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310) in der Fassung vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 215), zuletzt geändert durch Artikel 16a des Gesetzes vom 17. März 2009 (BGBl. I S. 550), zugelassen.

Die Zulassung ergeht nach Beteiligung des Landkreises Emsland sowie der Samtgemeinde Spelle mit folgenden Nebenbestimmungen und Hinweise:

Nebenbestimmungen:

1. Der Betriebsplan ist entsprechend den in den Antragsunterlagen getroffenen Festlegungen sowie den in dieser Zulassung festgesetzten Nebenbestimmungen auszuführen. Änderungen im Verfahren oder Betriebsablauf sind dem LBEG, Außenstelle Meppen, rechtzeitig mitzuteilen.

022.334.001
05.2007

Dienstgebäude
Vitusstraße 6
49716 Meppen

Telefon
(0 59 31) 93 56-0
Telefax
(0 59 31) 93 56-13

Internet
www.lbeg.niedersachsen.de
E-Mail
Poststelle.meppen@lbeg.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Konto 106 022 395
IBAN: DE84 2505 0000 0106 0223 95
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H

2. Dem LBEG, Außenstelle Meppen, sind für die Durchführung des Bohrprojektes mind. die nachfolgend genannten Sonderbetriebspläne vorzulegen:
 - Sonderbetriebsplan für die Errichtung des Bohrplatzes und der sonstigen baulichen Aktivitäten (Bohrplatzbetriebsplan);
 - Sonderbetriebsplan für das Abteufen der Bohrung (Bohrbetriebsplan)
 - Sonderbetriebsplan für die Durchführung von Testarbeiten;
 - Sonderbetriebsplan für die Verfüllung der Bohrung sowie Rückbau und Rekultivierung des Betriebsplatzes

3. Anhand noch vorzulegender Ergänzungsunterlagen zum o.g. Rahmenbetriebsplanantrag ist vor Beginn der Bohrarbeiten auch der naturschutzfachliche Eingriff in Natur und Landschaft zu beschreiben, der durch das Bohrvorhaben entsteht. Der Eingriff ist zu bewerten und Kompensationsmaßnahmen sind ggf. anzugeben.

4. Die Zufahrt zum Bohrgelände ist über die B 70 und die Gemeindestraße „Jägerstraße“ (ca. 530 m) vorgesehen. Die Jägerstraße ist als Wirtschaftsweg mit einer Fahrbahnbreite von ca. 3 m angelegt. Sollte sie mit Schwerlastfahrzeugen befahren werden, sind Schäden an der Fahrbahn und im Seitenraum nicht auszuschließen. Sollten im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben Schäden auftreten, sind diese daher vom Antragsteller zu ersetzen. Zur Feststellung etwaiger Schäden wäre vor Beginn und nach Beendigung des Vorhabens eine unabhängige Beweissicherung notwendig. Die Samtgemeinde Spelle hat angeboten, die Beweissicherung zu veranlassen. Dem Vorhabenträger werden die Kosten des Beweissicherungsverfahrens sowie der Schadensregulierung auferlegt.

Hinweis:

Gemäß den übersandten Antragsunterlagen folgt die Zu- und Abfahrt direkt im Kreuzungsbereich Jägerstraße/Ringstraße/Varenroder Straße. Es handelt sich hierbei um eine Rechts-vor-Links-Kreuzung, an der vermehrt gefährliche Situationen auftreten, bis hin zu Verkehrsunfällen. Dazu trägt nicht zuletzt die Bedeutung der Varenroder Straße bei, die als Parallelstrecke zur B 70 (Lingener Straße) vermehrt genutzt wird. Darüber hinaus wird der Verkehr bei zeitweisen Sperrungen der B 70 über die Varenroder Straße umgeleitet.

Aus diesen Gründen wird es nicht für sinnvoll gehalten, die Zu- und Abfahrt des Bohrgeländes direkt an den Kreuzungsbereich anzubinden. Sie sollte stattdessen in angemessener Entfernung zur Kreuzung im rechten Winkel entweder auf die Ringstraße oder auf die Varenroder Straße geführt werden. Sollte dies nicht möglich sein, sind andere verkehrliche Regelungen zu treffen um gefährliche Situationen zu vermeiden.

Diese Zulassung ersetzt nicht etwaige nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen usw.

Eine Ausfertigung des Betriebsplanes ist beigelegt. Er ist den bestellten verantwortlichen Personen zur Kenntnis zu geben.

Gebührenfestsetzung

Für diese Zulassung wird gemäß laufender Nr. 15.2.2.1.5 des Kostentarifs der Allgemeinen Gebührenordnung vom 05. Juni 1997 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 171; 1998, S. 501), zuletzt geändert Artikel 1 der Verordnung vom 04. Dezember 2008 (Nds. GVBl. S. 389), eine Gebühr in Höhe von 1.450,00 EUR erhoben. Eine Gebührenrechnung geht der EMPG - Abt. POAP - Riethorst 12, 30659 Hannover, direkt zu.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Zulassung und die Verwaltungskostenfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück, einzulegen.

Im Auftrage



